

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 8-2016

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 10. August 2016 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte ist an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 72b der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, der das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) regelt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte im Rahmen einer Untersuchung zum 29. April 2016 fest, dass die Beteiligte im Monat April 2016 in dem Produkt Advanced Micro Devices Inc. (AMD) Registered Shares DL-,01; (ISIN: US0079031078) das Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 0,0025 überschritten hatte. Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 03. Mai 2016 räumte die Beteiligte das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ein. Sie verfüge über einen Kontrollmechanismus, der das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses verhindern solle. Zu der Überschreitung sei es gekommen, weil aufgrund einer Preisänderung auf dem sehr liquiden amerikanischen Heimatmarkt das Orderverhalten auf Xetra entsprechend angepasst worden sei, was zu einem hohen Ordervolumen im April geführt habe. Aufgrund mangelnder Handelsmöglichkeiten hätten viele Orders nicht ausgeführt werden können. Obwohl das Compliance Department sofort über die drohende Überschreitung informiert habe, sei ein Ausgleich bis Ende des Monats nicht mehr möglich gewesen.

Unter dem 01. Juni 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Durch die Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses könne die Beteiligte gegen § 72b BörsO verstoßen haben.

Am 09. Juni 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 beantragt sie, das Sanktionsverfahren einzustellen und die Beteiligte ergänzt ihr Vorbringen dahin, dass sie an der NASDAQ und über Xetra mit Aktien der AMD handle. Im Rahmen der von ihr verfolgten Handelsstrategien sei das Handelsverhalten an beiden Handelsplätzen stark miteinander verknüpft, wobei das Handelsverhalten auf Xetra stark von der Entwicklung an der NASDAQ abhängt. Weil im relevanten Zeitraum der Handel mit der AMD-Aktie an der NASDAQ deutlich liquider und der Kurs der AMD-Aktie an der NASDAQ deutlich volatil als an der FWB gewesen sei, hätten die automatisierten Handelssysteme der Beteiligten entsprechend der Handelsstrategie eine erhöhte Anzahl von Orders für die AMD-Aktie über Xetra platziert, um die Entwicklungen an der NASDAQ nachzuvollziehen. Viele dieser Orders seien mangels Handelsmöglichkeiten nicht ausgeführt worden. Aufgrund einer plötzlichen Preisbewegung der AMD-Aktie an der NASDAQ am letzten Handelstag des Monats habe das OTV am Ende des Monats April 2016 einen

Wert über 1 erreicht, wohingegen das OTV an den drei Tagen davor noch unter 1 gelegen habe.

Es könne nicht ohne weiteres von Fahrlässigkeit ausgegangen werden. Die Compliance-Abteilung überwache das OTV täglich und informiere bei Überschreitung eines intern festgelegten wertpapierspezifischen Schwellenwertes die Handelsabteilung, damit diese ihr Handelsverhalten anpasse. So sei auch vorliegend verfahren worden. Mitte April sei die Handelsabteilung über die Überschreitung des internen Schwellenwertes informiert worden und sie habe ihr Handelsverhalten entsprechend angepasst. Trotz dieser vorbeugenden Maßnahme habe die Überschreitung des OTV nicht verhindert werden können, da am letzten Handelstag relevante Kursveränderungen der AMD-Aktie an der NASDAQ eine Erhöhung des Ordervolumens auf Xetra zur Folge gehabt hätten.

Aus der geringfügigen Überschreitung des OTV habe die Beteiligte keine Vorteile gezogen. Die Beteiligte habe nach Kenntnis der Umstände noch vor Erhalt des Auskunftersuchens der HüSt unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um eine Überschreitung des OTV in Zukunft zu verhindern. So habe die Beteiligte ihre Handelsabläufe angepasst, um im Falle einer Zweitnotierung bestimmte automatisierte Auswirkungen auf das Orderverhalten am jeweils anderen Handelsplatz zu verhindern.

Im Übrigen sei darauf zu verweisen, dass sie uneingeschränkt kooperiert habe und es sich um den ersten derartigen Verstoß der Beteiligten handle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, 2029 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt damit der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.

Die Beteiligte hat durch die unstreitige Überschreitung des angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses in dem Produkt Advanced Micro Devices Inc. (AMD) Registered Shares DL-,01; (ISIN: US0079031078) im April 2016 tatbestandlich gegen § 72b BörsO verstoßen.

Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26 a Satz 4 BörsG erlassene Regelung über das Order-Transaktions-Verhältnis stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Nach § 72b Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

Nach § 72b Abs. 2 BörsO wird zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses das Volumen der Ordereingaben eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz und pro Wertpapier innerhalb eines Kalendermonats durch ein Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.

Unstreitig betrug das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Wertpapier am letzten Handelstag des Monats April 2016 1,00025 und hat damit das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis von 1 um 0,0025 überschritten.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben leicht fahrlässig gehandelt.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Zudem verlangt der Fahrlässigkeitsvorwurf, dass der Betroffene pflichtwidrig handelt und der Erfolg voraussehbar war (Hohnel - Kapitalmarktraferecht Kommentar S.88).

Nach eigenem Vorbringen hat die Beteiligte das Order-Transaktions-Verhältnis in dem fraglichen Produkt fortwährend kontrolliert und Mitte April 2016 festgestellt, dass sie den internen Kontrollschwellenwert überschritten hatte und die Handelsabteilung veranlasst, das Handelsverhalten so auszurichten, dass das OTV von 1 gewahrt bleibt. Dabei hat die Handelsabteilung jedoch die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Die verantwortlichen Mitarbeiter kannten die Handelsstrategie und wussten auch, dass die automatisierten Handelssysteme die Marktbewegungen auf NASDAQ entsprechend der Handelsstrategie auf Xetra nachvollziehen. Daher mussten sie im Falle einer nach der Lebenserfahrung nicht ungewöhnlichen plötzlichen Preisbewegung der AMD-Aktie auf NASDAQ mit einer erhöhten Handelsaktivität der automatisierten Handelssysteme auf Xetra rechnen mit der Folge, dass im Hinblick auf die geringeren Handelsmöglichkeiten auf Xetra einerseits und der bereits erfolgten Überschreitung des internen Kontrollschwellenwertes andererseits das Risiko einer Überschreitung des OTV bestand. Ein Verhalten der Beteiligten, das keine Vorsorge für nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse trifft und das bestehende Risiko ausblendet, lässt die gebotene Sorgfalt außer Acht und nimmt die Verletzung der Vorschrift bewusst in Kauf.

Das Verhalten der für die Beteiligte tätigen Mitarbeiter ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16. April 2008 6UE 142/07).

Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Betroffene bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften eingeräumt und sofort Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung des Vorfalles auszuschließen.

Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie bei der Beachtung der Neuregelung des § 72b BörsO nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, sodass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblicher Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens der Beteiligten als verhältnismäßig dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
